

Anlage 1 zur Drucksachen-Nr. 1831/2009-2014

Die Allgemeinen Grundsätze über die Vergabe von Aufträgen der Stadt Bielefeld (Vergabegrundsätze vom 08.09.1988, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 25.06.2009, werden wie folgt geändert (Änderungen sind unterstrichen dargestellt):

4. Vergabearten

- 4.1 Der Vergabe muss eine Öffentliche Ausschreibung (bzw. ein Offenes Verfahren) oder ein Öffentlicher Teilnahmewettbewerb vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Beschränkte Ausschreibung (bzw. ein Nichtoffenes Verfahren) oder Freihändige Vergabe (bzw. ein Verhandlungsverfahren) rechtfertigen. Aufträge über freiberufliche Leistungen, die unter den Anwendungsbe- reich der VOF fallen, sind aufgrund § 5 Abs. 1 VOF im Verhandlungsverfahren zu vergeben.
- 4.2 Eine Beschränkte Ausschreibung (bzw. ein Nichtoffenes Verfahren) oder Freihändige Vergabe (bzw. Verhandlungsverfahren) soll nur stattfinden, wenn die Voraussetzungen nach § 3 Nrn. 3 und 4 sowie § 3 a Nr. 1 Absatz 5 und Nr. 2 VOL/A Abschnitte 1 und 2 bzw. § 3 Nrn. 3 und 4 sowie § 3 a Nr. 3 bis 6 VOB/A Abschnitte 1 und 2 vorlie- gen.
- 4.3 Bis zu welchen Wertgrenzen Aufträge ohne weitere Einzelbegründung beschränkt ausgeschrieben werden bzw. freihändig vergeben werden können, regelt die Ober- bürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister durch Dienstanweisung. Die im Runder- lass des Innenministeriums vom 22.03.2006 (kommunale Vergabegrundsätze) für vertretbar gehaltenen Wertgrenzen stellen dabei eine Obergrenze dar.

Bei Architekten- und Ingenieurleistungen bzw. Gutachterleistungen sowie bei Be- schäftigungsinitiativen beträgt die Wertgrenze für eine freihändige Vergabe ohne wei- tere Einzelbegründung 10.000,- Euro.

- 4.4 Für die Geltungsdauer des Gem. Runderlasses des Ministeriums für Wirtschaft, Mit- telstand und Energie, des Innenministeriums, des Finanzministeriums, des Ministeri- ums für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie und des Ministeriums für Bauen und Verkehr NRW vom 03.02.2009 (Beschleunigung von Investitionen durch Vereinfachung des Vergaberechts) können Aufträge bis zu den dort genannten Wertgrenzen ohne weitere Einzelbegründung und ohne vorherigen Teilnahmewett- bewerb beschränkt ausgeschrieben werden bzw. freihändig vergeben werden. Das Nähere regelt der Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin durch Dienstanweisung. Hierbei ist auch zu regeln, dass von den im Erlass dargelegten Möglichkeiten, die Fristen für Teilnahmeanträge und die Einreichung von Angeboten im nichtoffenen Verfahren bei Vergaben oberhalb der EU-Schwellenwerte (zz. 5.125.000 € für Bauleistungen, 206.000 € für Liefer- und Dienstleistungen) so zu ver- kürzen, dass die Gesamtdauer des Verfahrens von 87 auf 30 Tage reduziert wird, Gebrauch zu machen ist.
- 4.5 Für die Geltungsdauer des Runderlasses des Ministeriums für Inneres und Kommu- nales NRW vom 02.12.2010 (Vereinfachungen im Vergaberecht für Gemeinden (GV)) können Aufträge bis zu den dort genannten Wertgrenzen ohne weitere Einzelbegrün- dung und ohne vorherigen Teilnahmewettbewerb beschränkt ausgeschrieben werden bzw. freihändig vergeben werden.
Das Nähere regelt der Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin durch Dienstanweisung

6. Zuständigkeit für die Zuschlagserteilung

6.1 Über die Vergabe von Aufträgen entscheiden grundsätzlich bei Auftragssummen

6.1.1 bis 125.000,00 Euro - die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister mit der Möglichkeit der Delegation

6.1.2 über 125.000,00 Euro - der für die Vergabe von Bauleistungen nach der VOB sowie von unmittelbar sachlich und zeitlich mit Bauleistungen nach der VOB zusammenhängenden sonstigen Lieferungen und Leistungen (z. B. Lieferung und Einbau von Aufzügen) zuständige Ausschuss, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

- im Übrigen der Fachausschuss der Vergabestelle, die für die Ersatz-, Ergänzungsbeschaffung und/oder Unterhaltung zuständig ist, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Bei der erstmaligen Ausschreibung einer Dienstleistung ist der zuständige Fachausschuss über die Leistungsbeschreibung und die geplanten Wertungskriterien zuvor zu informieren.

6.2 Über die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bei Auftragssummen bis 50.000,00 Euro sowie Gutachterleistungen bei Auftragssummen bis 25.000,00 Euro entscheidet die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister mit der Möglichkeit der Delegation; über darüber hinausgehende Auftragssummen entscheidet der für die Vergaben zuständige Ausschuss.

Bei Architekten- und Ingenieur- bzw. Gutachterleistungen, die Auftragssummen in Höhe von 5.000,00 Euro übersteigen, ist der zuständige Ausschuss über die Inhalte des beabsichtigten Auftrages vorab zu unterrichten.

6.3 Abweichend von Ziff. 6.1 entscheiden für die Geltungsdauer des unter Ziff. 4.4 genannten Gem. Runderlasses und des unter Ziff. 4.5 genannten Runderlasses über die Vergabe von Aufträgen für Maßnahmen des Konjunkturpaketes II grundsätzlich bei Auftragssummen

6.3.1 bis 400.000,00 Euro - die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister mit der Möglichkeit der Delegation

6.3.2 über 400.000,00 Euro - der für die Vergabe von Bauleistungen nach der VOB sowie von unmittelbar sachlich und zeitlich mit Bauleistungen nach der VOB zusammenhängenden sonstigen Lieferungen und Leistungen (z. B. Lieferung und Einbau von Aufzügen) zuständige Ausschuss, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

- im Übrigen der Fachausschuss der Vergabestelle, die für die Ersatz-, Ergänzungsbeschaffung und/oder Unterhaltung zuständig ist, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Bei der erstmaligen Ausschreibung einer Dienstleistung ist der zuständige Fachauss-

schluss über die Leistungsbeschreibung und die geplanten Wertungskriterien zuvor zu informieren.

- 6.4 Abweichend von Ziff. 6.2 entscheidet für die Geltungsdauer des unter Ziff. 4.4 genannten Gem. Runderlasses und des unter Ziff. 4.5 genannten Runderlasses für Maßnahmen des Konjunkturpaketes II die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister über die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bei Auftragssummen bis 200.000,00 Euro sowie Gutachterleistungen bei Auftragssummen bis 50.000,00 Euro mit der Möglichkeit der Delegation; über darüber hinausgehende Auftragssummen entscheidet der für die Vergaben zuständige Ausschuss. Für die Geltungsdauer des unter Ziff. 4.4 genannten Gem. Runderlasses und des unter Ziff. 4.5 genannten Runderlasses findet für Maßnahmen des Konjunkturpaketes II Ziff. 6.2, Satz 2 keine Anwendung.